

versicherungs



Der **markt intern**-Insiderreport für Makler,
Vermittler und Führungskräfte der Assekuranz

DVAG bekämpft Kundenwillen und Maklertätigkeit

„Wie wir erfahren haben, veranlassen Sie nachhaltig und gezielt Kunden unseres Unternehmens zur Abgabe von durch Sie vorformulierte Widerrufe in die Datenverarbeitung und Kontaktaufnahme, in der Absicht, über unsere Organisation zustande gekommene Versicherungsverträge zu kündigen und durch neue Verträge bei anderen Unternehmen zu ersetzen“, beklagt sich **Christian Hense** aus der Rechtsabteilung der **Deutsche Vermögensberatung AG** über die Tätigkeit von **Michael Walter, Finanzmaklerservice Walter/Walldürn**. Der hatte sich ‚erdreistet‘ mit einigen Kunden, die zuvor unter DVAG-Fittiche waren, einen Maklerauftrag abzuschließen und zudem der **AachenMünchener** und der **Central Krankenversicherung** den Kundenwillen zur Vertrags-Betreuung zu übermitteln. Die solle eben nicht mehr durch den DVAG-Vertreter erfolgen, weshalb der VN folgerichtig keine Kontaktaufnahme mehr durch DVAG‘ler wünschte und sich gegen eine Datenweitergabe aussprach. Doch was die Verbraucher wünschen und unterschreiben, scheint den Strukki-Vertrieb nicht zu interessieren. Der kundenorientierte Einsatz des Maklers findet bei Hense keine Gnade, wie er Walter schreibt: „Ihre Handlungen stellen einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht dar.“ Der DVAG-Jurist behauptet „eine gezielte Behinderung von Mitbewerbern im Sinne von § 4 Abs. 10 UWG“. Und weil das Jonglieren mit Paragraphen so schön ist und womöglich den ‚kleinen‘ Makler beeindrucken soll, folgt der Vorwurf der „Ausspannung“ mit Verweis auf „§§ 3, 4 Nr. 7, 10 UWG“. Der u. E. absurde Vorwurf gipfelt in des DVAG-Juristen ‚Feststellung‘: „Die Maßnahme ist geeignet, ein wettbewerbswidriges Verhalten, namentlich die Kundenausspannung, zu verschleiern und die wettbewerbliehen Entfaltungsmöglichkeiten unseres Unternehmens in geeigneter Weise gezielt und nachhaltig und mit Verdrängungsabsicht zu beeinträchtigen.“



Deutsche
Vermögensberatung

Makler Walter gegen 37.000 ‚Vermögensberater‘ auf dem Verdrängungsfeldzug! Da sind dem DVAG-Juristen doch eine Menge Gäule durchgegangen. Oder steht es um die wirtschaftliche Situation der Strukki-Bude – wir berichteten erst kürzlich „Düstere Entwicklung beim Neugeschäft macht BP-Erhalt überlebenswichtig“ (vgl. ‚vt‘ 16/14) – von **Dr. Reinfried Pohl** so schlecht, dass ein einziger Makler zur Existenzbedrohung wird? Letzteres drängt sich auf, wenn Hense als DVAG-Jurist schädigende Absichten seitens Makler Walter bekräftigt: „Die Wahrnehmung des Anspruches auf Widerruf respektive Löschung oder Sperrung von personenbezogenen Daten erfolgt auch nicht aus dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen heraus, sondern einzig in Ihrer Absicht, einen Wettbewerber gezielt und nachhaltig zu verdrängen.“

Wer sich schon in (existenzieller) Verdrängungsgefahr sieht, der muss auch mit Kanonen auf Spatzen schießen: „Falls Kunden aufgrund Ihres geschäftsschädigenden Verhaltens über unser Unternehmen abgeschlossene Verträge kündigen oder von uns angebahnte Geschäftsbeziehungen gar nicht erst eingehen, sind Sie uns gegenüber in vollem Umfang zum Schadenersatz verpflichtet.“ Dass Makler Walter angesichts des Imperiums von Milliardär Pohl als Gegner zunächst nicht zum Lachen ist, ist verständlich. Doch der lässt sich nicht einschüchtern und tritt zusammen mit seinem Berufsverband **Interessengemeinschaft Deutscher Versicherungsmakler e.V. (IGVM)** den Kampf an. Deren 1. stv. Vorsitzender, **Wilfried E. Simon**, entgegnet in einem Schreiben an DVAG-Boss Pohl scharf auf die Vorwürfe: „Das Unterlassungsbegehren Ihrer Gesellschaft findet im Gesetz keine Stütze und ist daher rechtlich in allen Punkten unbegründet. Da hier seitens Ihrer Gesellschaft mit Schadenersatzansprüchen für den Fall gedroht wurde, dass Herr Walter die geschäftlichen Handlungen künftig nicht unterlässt, sehen wir darin den Tatbestand der **Nötigung** erfüllt, weil das bedingte Inaussichtstellen eines künftigen Übels gemäß § 240 StGB (hier der angedrohte Schadenersatz) diesen Straftatbestand erfüllt.“ Simon gibt



Ihr direkter Draht ...



02 11 / 66 98 - 198

Fax: 02 11/69 12 - 440

e-mail: vt@markt-intern.de

... für den vertraulichen Kontakt

versicherungstip – Redaktion Verlagsgruppe **markt intern**: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; Verlagsdirektoren Bwt.(VWA) André Bayer, Olaf Weber; Redaktionsdirektoren Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Heidi Scheuner, Rechtsanwalt Gerrit Weber; Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diel, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Dipl.-Ök. Kirk Mangels, Dipl.-Vwt. Stephan Schenk; Chef vom Dienst Bwt.(VWA) André Bayer.

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 0211-6698-0, Telefax 0211-666583, www.markt-intern.de. Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Prokuristen Bwt.(VWA) André Bayer, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Olaf Weber; Justitiar Rechtsanwalt Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold. Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen. ISSN 0178-5699

Pohl und Hense Nachhilfe zum Vermittlerstatus: „Während die DVAG als gebundene Versicherungsvertreterin im Lager der Versicherer steht, um deren Produkte zu vertreiben, steht unser Verbandsmitglied im Lager der VN und hat ausschließlich deren Interessen als treuhänderischer Sachwalter wahrzunehmen.“ Der Vertrieb habe auch „keine eigentumsgleichen Rechte am Versicherungsbestand und den Versicherungsnehmern“. Hingegen zweifelt Simon an der Rechtmäßigkeit von Orga-Schutzabkommen und kommt zu dem Ergebnis, dass „das zwischen DVAG und der A&M/Central bisher praktizierte Verfahren einen eklatanten Verstoß gegen das BDSG darstellt“.

vt'-Fazit: ●● Aus den uns vorliegenden Sachverhalten können wir keinen Rechtsverstoß von Versicherungsmakler Michael Walter erkennen. Erkennbar ist aber, dass der Kundenwille die DVAG stört, sobald es um deren Geschäft und deren Bestandsprovision geht ●● Das ‚Teufelswerk‘ Versicherungsmakler bedroht die DVAG-Einnahmen. Wenn Versicherungsnehmer dem Versicherer entsprechend § 6 Abs. 4 Satz 2 VVG eine ab Zugang der Maklervollmacht gültige Freistellung von den anlassbezogenen Beratungspflichten nach § 6 Abs. 4 Satz 1 VVG zukommen lassen, entfällt das gerne herangezogene VR-Argument, warum der frühere Vermittler weiterhin in Kundenanschriften zu nennen ist. Damit entfällt auch jegliche Berechtigung zur Auskehr der Betreuungsprovision. Je mehr Maklerkunden davon Gebrauch machen, umso schwieriger wird die Ertragslage für die DVAG ●● Das dürfte Motiv sein für den gewaltigen Kanonendonner des DVAG-Juristen, der sich nun aber als Bumerang erweisen könnte. Der Antwort des DVAG-Doktors darf man gespannt entgegensehen.

Auszug aus ,vt' 19/14 vom 06.05.2014

In Europas größtem Informationsdienstverlag...

steuertip finanztip
kapital-markt intern
GmbH intern Bank intern
steuerberater intern
Ihr Steuerberater
EXCLUSIV (Schweiz)

Autos
Auto
Tankstelle
Uhren
Schmuck
Unterhaltungselektronik
Apotheken
Installation
Sanitär
Näherung
DDB
Fachhandel
Büro
Fachhandel
Sport
Fachhandel
Elektro
Fachhandel
Möbel
Fachhandel
Parfümerie
Kosmetik
Eisenwaren
Garten
Werkzeuge
Spielwaren
Modellbau
Basteln
Telekommunikation
Wohlfühl
Handarbeiten
Mittelstand

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

immobilien intern
versicherungstip
investment intern
recht intern
Anleihen
inside track (USA)